

ÖGK Kriterien zur Anerkennung der Liposuction als Krankenbehandlung bei Lipödem (Lipohyperplasia dolorosa – LiDo)

gültig für ÖGK Patientinnen ab 1.3.2026, setzt jene von 5.2024 außer Kraft

Präambel: In Kenntnis der Deutschen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuction bei Lipödem (9.10.25; BAnz AT 08.10.2025 B6) und auf Anregung Österreichischer a.ö. Spitäler und Privatversicherungen wurden die Kriterien der ÖGK von 5.2024 modifiziert. Das Ziel dabei ist die Abgrenzung der Krankenbehandlung von der kosmetischen Indikation zu präzisieren. Diese Kriterien entstanden im Auftrag des Leitenden Arztes der ÖGK unter Mitarbeit von Expertinnen und Experten, die die Interessen der Ärztekammer, Fachgesellschaft und Sozial- und Privatversicherung (ÖGK) vertreten und sind mit diesen im Konsens festgelegt worden.

Für eine Bewilligung sind folgende Kriterien zentral. Diese müssen bei der Befunderstellung berücksichtigt und ausgeführt werden und durch die Beilage eines internistischen, gefäßchirurgischen, gynäkologischen und psychologischen Befundes bestätigt werden:

1. Gesicherte Diagnose eines Lipödems:
 - symmetrische Fettverteilungsstörung der Extremitäten,
 - keine Beteiligung von Händen/Füßen/Bauch/Rücken/Gesicht etc.
 - Sichtbare Disproportion: Taille schlank (Messung Höhe LWK 3)
2. Schmerz – Ausschluss von Differentialdiagnosen die einer anderen kausalen Therapie bedürfen wie z.B. Generalisiertes Fibromyalgie-Syndrom, somatoforme Störung, rheumatologische Erkrankung
3. Abklärung von Differentialdiagnosen oder Begleiterkrankungen, obligat sind:
Gynäkologie (z.B. PCO – Syndrom, Endometriose), Innere Medizin (z.B. Schilddrüsendysfunktion, pathologische Insulinresistenz, Erkrankungen aus dem Rheumatologischen Formenkreis, Adipositas), Psychologie (z.B. Depression, Angststörung, Borderlinestörung als Ursache einer Körperbildstörung), Gefäßchirurgie (z.B. Chronisch venöse Insuffizienz)

4. Abgrenzung zur Adipositas:

Korrekte und definierte Messstellen am Körper für WHtR (Waist-Height-Ratio): Taille gemessen auf Höhe LWK 3 (*Achtung: nicht direkt unter der Brust am Rippenbogen messen!*)

BMI-Grenzen:

BMI mehr als 35 kg/m² → Liposuktion unzulässig

BMI 32–35 kg/m² → Liposuktion nur, wenn Übergewicht hauptsächlich durch das Lipödem bedingt ist (d.h. bei normaler WHtR)

WHtR – Grenzwerte

Bis 40 Jahre: < 0,50

41-50 Jahre: Anstieg um 0,01 je weiteres Lebensjahr

50 Jahre und älter: < 0,60

WHR (Waist-Hip-Ratio): <0,80

5. Nachweis einer zumindest 6-monatigen konservativen Therapie (z.B. Kompressionswäsche, Bewegung/Sport, Gewichtsnormalisierung) mit Verlaufsbeurteilung
6. Gewichtsstabilität in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung, keine Gewichtszunahme zwischen Erstbesuch und Kontrollbesuch
7. Altersgrenzen: Jugendliche zwischen 15-20 Jahren unterliegen z.T. der erhöhten Aufklärungspflicht. Körperwahrnehmungsthemen und Essstörungen müssen im psychologischen Befund dezidiert ausgeschlossen worden sein
8. Infolge der weiterhin im Einzelfall komplexen Unterscheidung zwischen Krankenbehandlung und Ästhetischer Indikation hat der Operateur/die Operateurin ein Vorbehaltsrecht, das bedeutet, dass die Bewilligung durch die ÖGK keine Verpflichtung zur Durchführung einer Liposuction bedeutet
9. Nur Anträge, die alle angeführten Aspekte und Befunde beinhalten können von der ÖGK bearbeitet werden